

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Gesellschaft führt den Namen DPK Deutsche Pensionskasse Aktiengesellschaft.
2. Sie hat ihren Sitz in Itzehoe.
3. Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Pensionskasse im Sinne von § 1 b Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Die Versicherungsleistungen beschränken sich nach Art und Höhe auf den Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens infolge Ausscheidens aus dem Berufsleben wegen Alters, Invalidität oder Tod. Leistungen im Todesfall werden nur an Hinterbliebene erbracht.

§ 4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Grundkapital, Aktien und Aktionäre

§ 5

Das Grundkapital beträgt 3.200.000,00 Euro, eingeteilt in 3.200.000 Stückaktien. Sämtliche Aktien lauten auf den Namen der Aktionäre und sind voll eingezahlt.

§ 5 a

Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen.

§ 6

1. Verfügungen eines Aktionärs über seine Aktien an der Gesellschaft sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft auf Grundlage des vorherigen zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung zulässig und wirksam. Der Zustimmung der Gesellschaft bedarf es nicht bei Verfügungen zugunsten eines Unternehmens, das mit dem Veräußerer im aktienrechtlichen Sinne (§ 15 AktG) verbunden ist.
2. Werden die Aktien an der Gesellschaft im Deckungsstockvermögen oder im übrigen nach dem VAG gebundenen Vermögen eines Versicherungsunternehmens geführt, so bedürfen Verfügungen über diese Aktien – sofern sie zugunsten eines institutionellen Anlegers oder eines Finanzintermediärs erfolgen – zu ihrer Wirksamkeit nicht der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Zu den institutionellen Anlegern und Finanzintermediären zählen unter anderem Versicherungen, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Kapitalanlagegesellschaften, Stiftungen sowie Kreditinstitute. Andere potentielle Erwerber sind den institutionellen Anlegern und Finanzintermediären gleichgestellt, wenn sie über eine entsprechende Bonität (Investment-Grade-Rating) oder über ausreichende Sicherheiten verfügen.

III. Organe

§ 7

Die Organe sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Aufsichtsrat
- c) Die Hauptversammlung

Der Vorstand

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder.

2. Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.
3. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Über die Geschäftsführung entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme eines zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellten Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Der Aufsichtsrat

§ 9

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Aufsichtsratsmitglied oder auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder kann ein Ersatzmitglied bestellt werden.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit von der Hauptversammlung zu wählen, dürfen bei ihrer Wahl oder Wiederwahl das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 10

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates, insbesondere gegenüber dem Vorstand, werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter abgegeben. Gleiches

gilt für gegenüber dem Aufsichtsrat abzugebende Willenserklärungen.

§ 11

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 12

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefaßt. Eine Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlußfassung mitwirken. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Ergibt sich bei einer Abstimmung keine Stimmenmehrheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13

Der Aufsichtsrat ist befugt, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluß festzulegen, daß der Vorstand bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf.

§ 14

1. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung eines Satzungsänderungsbeschlusses die Vornahme von Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

§ 15

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz etwaiger Auslagen einschließlich der ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine Vergütung, die durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.

Die Hauptversammlung**§ 16**

1. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt ausschließlich durch eingeschriebenen Brief an jeden Aktionär, sofern der Gesellschaft alle Aktionäre namentlich bekannt sind.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Aufsichtsrat bestimmten Ort statt.
3. Die Anmeldung zur Teilnahme muß spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
4. Zur Teilnahme zugelassen sind nur Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Sie können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
5. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Unabhängig von der Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien stehen jedem Aktionär höchstens 49,9 % der Stimmrechte zu. Soweit seine Beteiligung am Grundkapital über 49,9 % hinausgeht, ist der Aktionär mit den darüber hinausgehenden Stimmen vom Stimmrecht ausgeschlossen. Bei der Berechnung der von einem Unternehmen als Aktionär gehaltenen Aktien werden die Aktien mitgerechnet, die einem mit ihm gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen gehören.

§ 17

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sind diese verhindert oder persönlich beteiligt, so wählt die Hauptversammlung unter Leitung des Aktionärs, der die größte Stimmenzahl vertritt, einen Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 18

1. Die Hauptversammlung beschließt über:
 - 1.1. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie von der Hauptversammlung zu wählen sind;
 - 1.2. Verwendung des Bilanzgewinns;
 - 1.3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - 1.4. Satzungsänderungen;
 - 1.5. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
 - 1.6. Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
 - 1.7. Auflösung der Gesellschaft.
2. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit oder weitere Erfordernisse vorschreibt.

§ 19

1. Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit dessen Bericht und einem Vorschlag für die Verteilung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Die Zuweisung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist gemäß dem Geschäftsplan bzw. einem weitergehenden Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorzunehmen.

§ 20

Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

§ 21

1. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Jedoch dürfen Beträge, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs der Versicherten zurückzustellen sind, für die Überschussbeteiligung nur bestimmt werden, soweit aus dem verbleibenden Bilanzgewinn noch ein Gewinn in Höhe von mindestens vier vom Hundert des Grundkapitals verteilt werden kann.
2. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugewiesen wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.
3. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen.
4. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,
 - 4.1. um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
 - 4.2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

§ 22

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt diese bis zur Höhe von Euro 25.000,00.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 27.02.2009, Geschäftszeichen: VA 15 - I 5002 - 2271 - 2009/1.